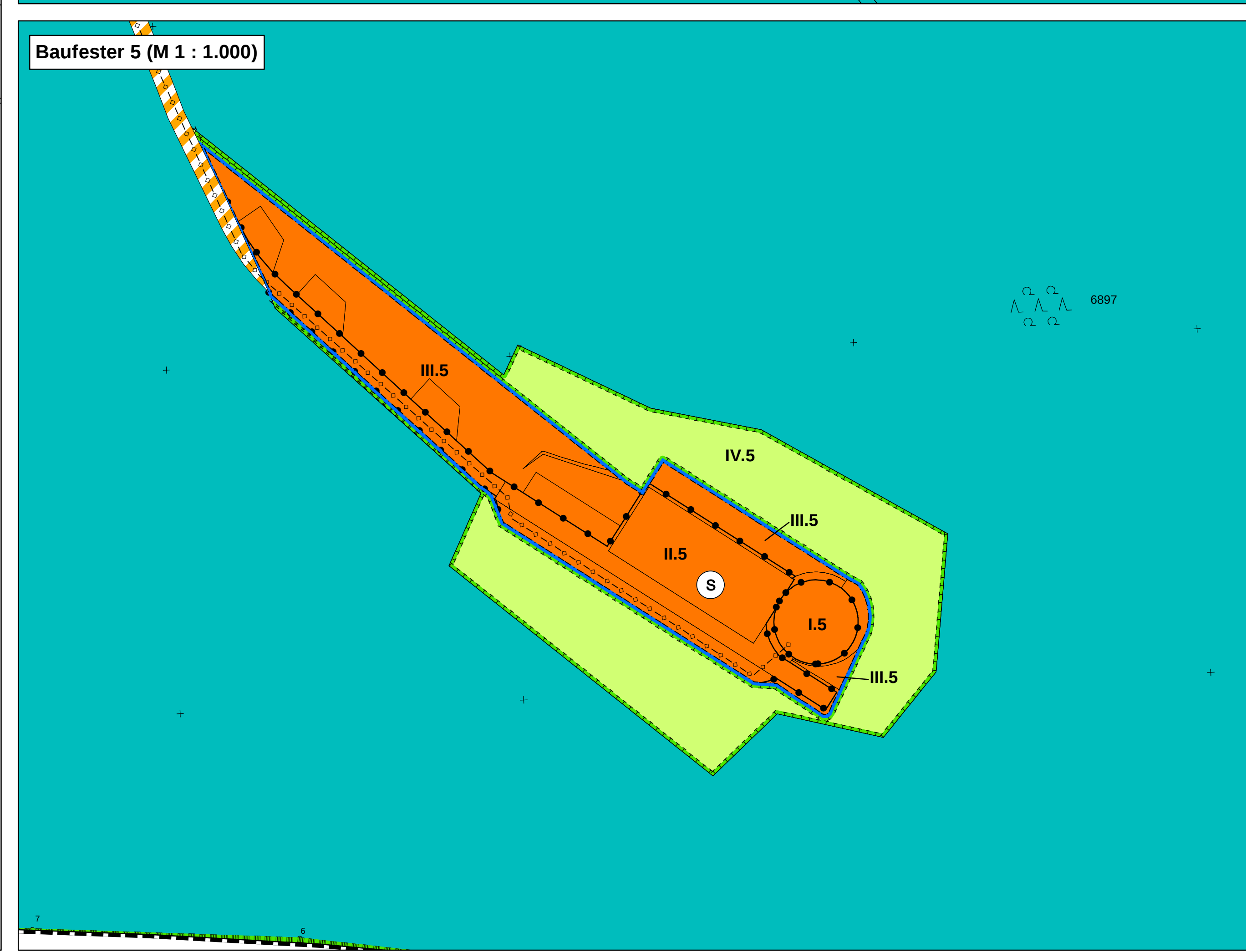
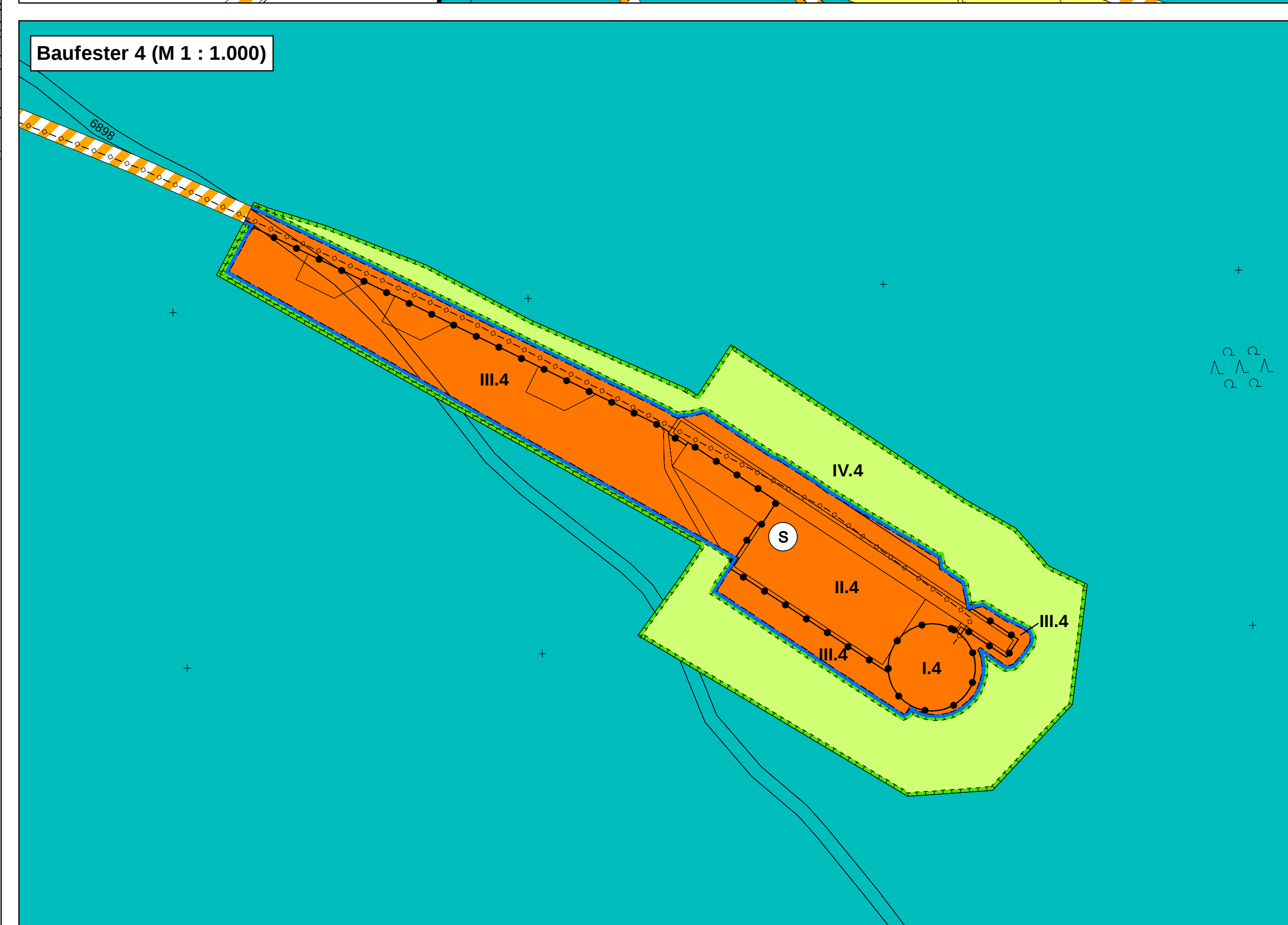
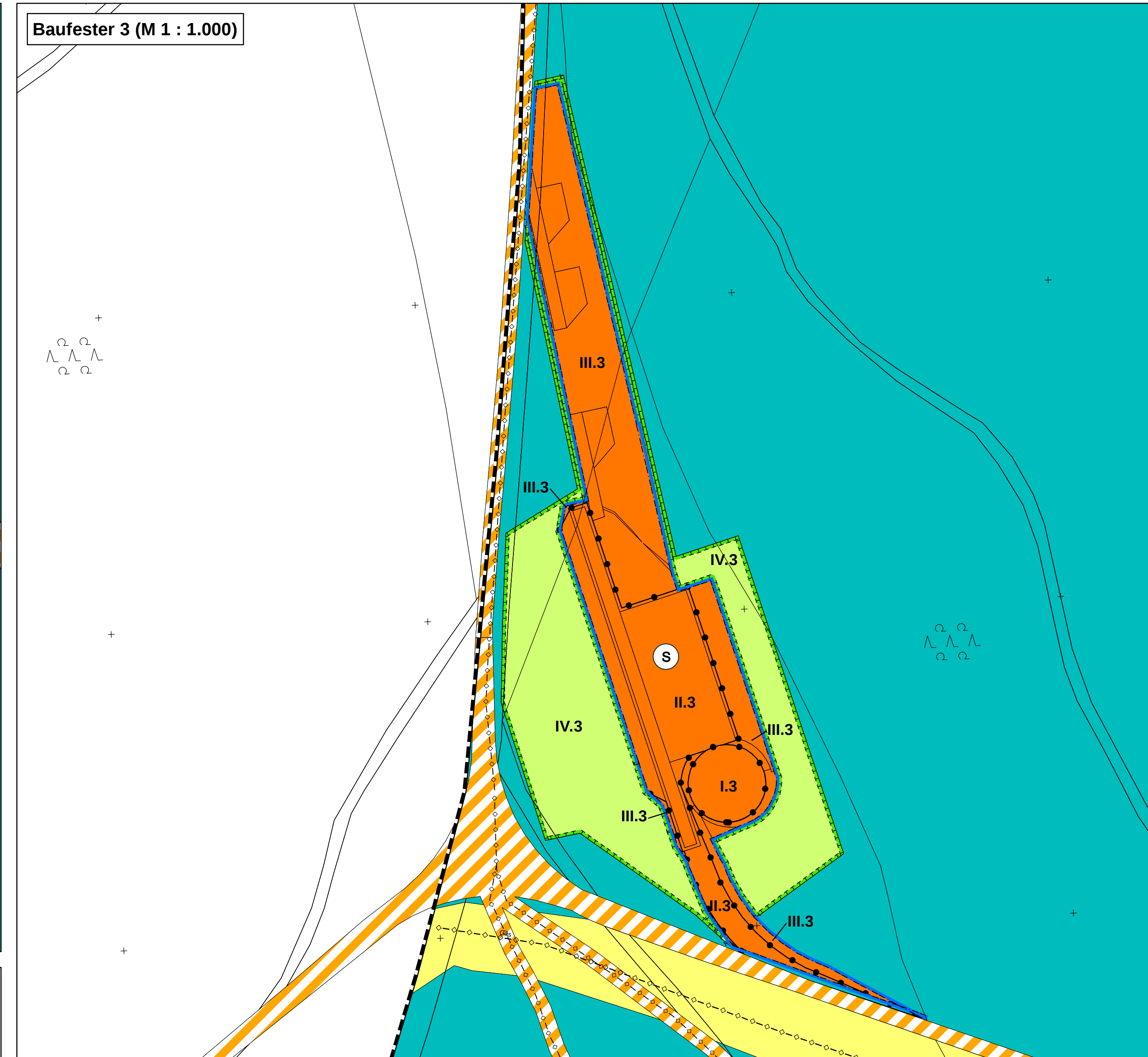
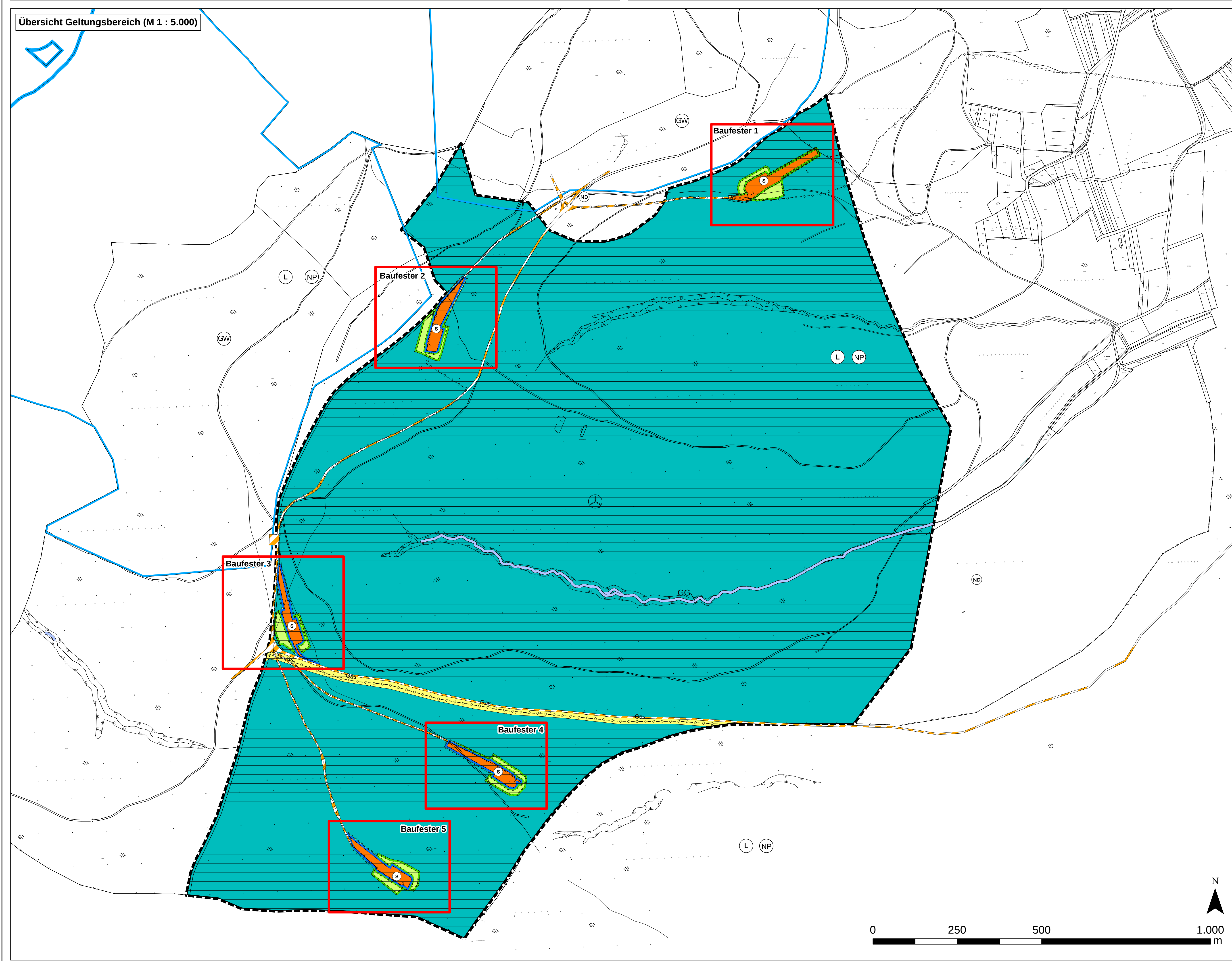
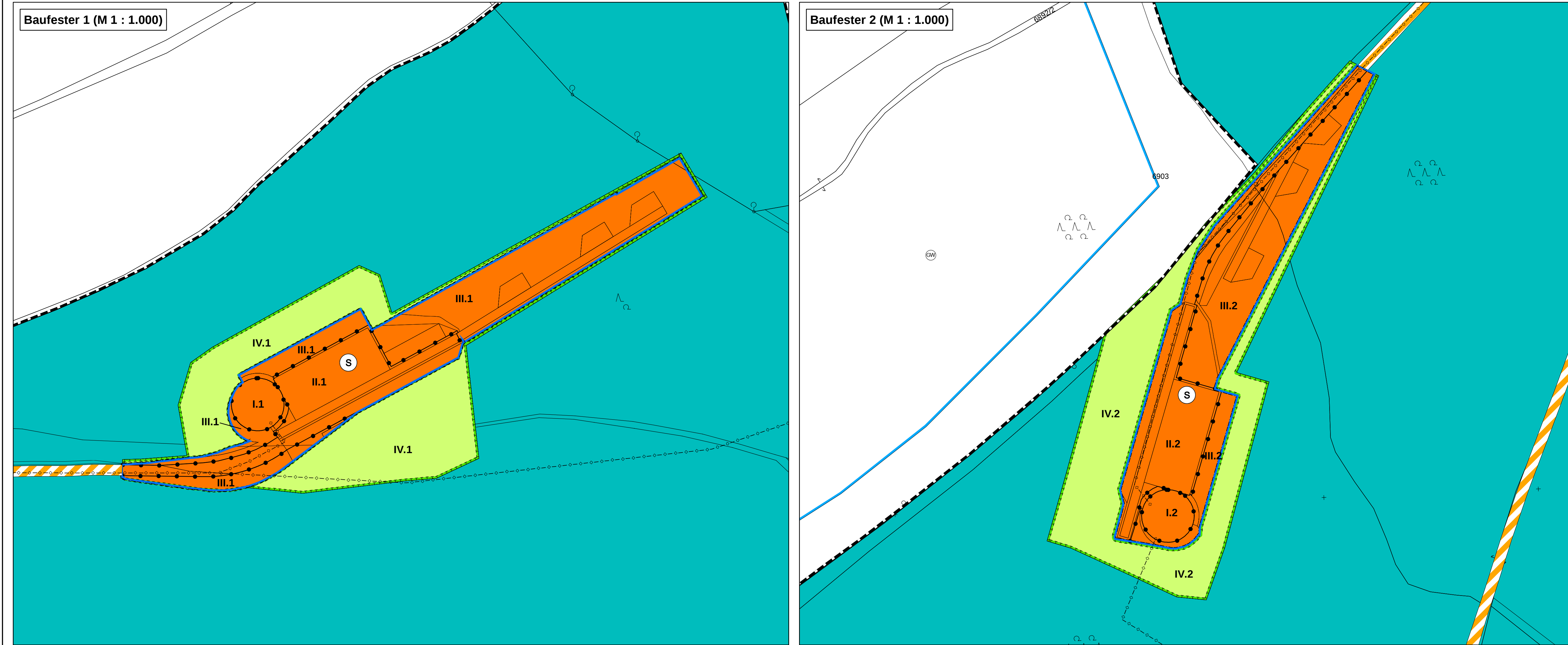




ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß § 5 BauGB und PlanZVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windkraftnutzung (Baufester)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Abgrenzung Zonen unterschiedlicher Nutzungen

I - III Zulässige Nutzungen Zonen I - III
(siehe textl. Festsetzungen)

IV Zone IV: Wiederaufbauungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB (s. textl. Festsetzungen)

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 23 BauZVO

Baugrenze

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

GG Grinnegrundergraben

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung Wald

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA (Zone IV)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan „Windpark Wörth“ - Vorentwurf zur 1. Offenlage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Sondergebiet SO

Das gemäß Planzeichnung dargestellte Sondergebiet (SO) wird als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windkraftnutzung (Baufester)“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Die Baufester dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA).

Die Baufester werden in Zonen eingeteilt, in denen die folgenden unterschiedlichen Nutzungen zulässig sind:

Zone I: Baulichen der geplanten WEA inkl. Fundament; Vollversiegelung mit „Fundamentabdichtung/ Dachbegrünung“ und Regenwasserentsickerung

Zone II: Stoffflächen und Zufahrt der geplanten WEA, durch Abgrabung und/oder Aufschüttung und Befestigung mit Schottermaterial angelegte Flächen; Teilversegelung durch Sotter und Konditionierung

Zone III: Krananlageleger und Lagerflächen im Bereich der geplanten WEA; offengehaltene Flächen, begrünt

Zone IV: baucseitige BE-Flächen im Bereich der geplanten WEA; Wiederaufbauungsflächen, festgesetzt gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 18b BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Sollten eine Stützbeziehung zur während der Vogelzugzeit möglich ist, muss vorher die Absenz von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Fels, Zilpzalp, Waldschröpe) sichergestellt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauZVO

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird folgend festgesetzt:

Höhe WEA inkl. Rotor: 229 m (gemäß § 16 (4) BauNVO)

Fundament: 470 m² (gemäß § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

2.2 Die maximal zulässige Grundfläche ist in Quadratmetern angegeben (bezogen auf Zone I).

2.3 Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen in Metern.

2.4 Maßgebender Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe pro Anlagenstandort ist jeweils die OK Gelände in m ü. NN am Anlagenmittelpunkt.

3. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Es ist nur der Bau von Windkraftanlagen zulässig.

4. Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen sind nicht vorgesehen.

5. Waldflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Die in der Planzeichnung dargestellten Waldflächen werden als kommunale Waldflächen festgesetzt.

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Die in der Planzeichnung dargestellten Wasserflächen werden als kommunale Wasserflächen festgesetzt.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden festgesetzt:

7.1 Wiederaufbauungsflächen

Alle temporär beanspruchten Flächen innerhalb der Baufester werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufzuforsten. Das langfristige Ziel der Aufzucht ist die Entwicklung standortangepasster Laubbäume (in Abhängigkeit der standörtlichen Hangneigung und Schichtwasserführung Entwicklung von bodensauren Buchenwald unter Beteiligung von Traubeneiche und Hainbuche). Bei allen Ersatz-/Neupflanzungen sind Gehölze der unter Nr. 8 genannten Pflanzliste zu verwenden. § 40 BNatSchG ist zu berücksichtigen. Es darf kein gebietsfremdes Pflanzgut verwendet werden.

7.2 Ersatzaufbauungsflächen

= Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutz- und Forstrecht für dauerhafte Waldinanspruchnahme; Bei allen Ersatz-/Neupflanzungen sind Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden. § 40 BNatSchG ist zu berücksichtigen. Es darf kein gebietsfremdes Pflanzgut verwendet werden.

7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEP-Maßnahmen)

Wespenbussard:

Der Wespenbussard wurde im UG nachgewiesen (vorläufige Mitteilung von BfL 2019). Nach Auswertung der Untersuchungen werden ggf. notwendige Maßnahmen bis zur 2. Offenlage definiert.

Waldschröpe:

Die Waldschröpe wurde im UG nachgewiesen (vorläufige Mitteilung von BfL 2019). Nach Auswertung der Untersuchungen werden ggf. notwendige Maßnahmen bis zur 2. Offenlage definiert.

Fledermäuse:

Der Verlust potentieller Quartierbäume soll durch das Aufhängen von 3 Fledermauskästen je potentieller Hütte bzw. eines Fachhauses je potentieller Spaltenquartier mindestens ein Jahr vor Beendigung der Quartiere ausgeglichen werden. Flächen, auf denen schon vorhandene Fledermauskästen bereits von Fledermäusen angenommen werden, wurden bereits identifiziert. Die Maßnahme ist in Kombination mit langfristigen Maßnahmen wie Flächenherstellung von Waldflächen mit dem Ziel der Erhöhung von Alt- und Totholzanteil zu empfinden. Auch die Sicherung von potentiellen Quartierbäumen und Baumgruppen ist möglich. Entsprechende Maßnahmenflächen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festgelegt.

8. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auf Landesrecht beruhende Regelungen werden gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht in den Bebauungsplan übernommen.

Die nach Art. 82 Abs. 1 BayBO vorgegebenen Abstandsregeln für Windkraftnutzung (10H-Regelung) wird gemäß Art. 82 Abs. 4 BayBO nicht angewendet.

Im Geltungsbereich sind ausschließlich bauliche Anlagen in der gemäß § 9 (1) Nr. 1 und 2 festgelegten Bauweise zulässig.

Nach anderen Rechtsvorschriften zu beantragende Vorhaben wie der Bau der Kabeltrasse und die Errichtung der Zufahrt werden in separaten naturschutz- und forstrechtlichen Anlagen abgehandelt.

C. Hinweise

Die folgenden Hinweise sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans sowohl durch die Genehmigungsbehörden als auch durch die Vorhabensträger zu berücksichtigen.

1. Artenschutzrelevante Tierarten und sonstige Fauna

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzungsgefahr gem. § 44 BNatSchG und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gem. § 15 BNatSchG sind vorgesehen:

1.1 Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung und Rodung von Gehölzen

Durch die Fällung von Gehölzen im Baufeld im Zeitraum von 1.10. bis 28.02. gemäß § 39 (5) BNatSchG werden Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen vermieden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen und die Wahrscheinlichkeit der baubedingten Tötung wird für diese Artengruppe ebenfalls minimiert.

Bei der Fällung von Kleibernästen kann durch einen angemessenen Zeitraum für die Fällung vom 11.09.-31.10., 16.03.-30.04. oder 01.11.-28.02. im zusammen mit einer Besatzkontrolle vor der Fällung die Gefahr einer Verletzung bzw. Tötung insb. von Fledermäusen vermieden werden.

Lebensraumtypische Strukturen (z. B. Reisighaufen) für verschiedene Vogelarten (Grünspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Waldkauz und Waldausleger, allesamt nicht winterspezifische Arten mit erhöhtem Schutzstatus), welche durch die Rodungsmaßnahmen entstehen, müssen sich zu Beginn der Reproduktionszeit außerhalb der Baufester befinden. Das Umliegen oder Abfahren von Rodungsmaterial oder ähnliche Tätigkeiten sollen ebenfalls außerhalb der Blutz vorgenommen werden.

Sollten eine Stützbeziehung zur während der Vogelzugzeit möglich ist, muss vorher die Absenz von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Fels, Zilpzalp, Waldschröpe) sichergestellt werden.

1.2 Vermeidung Rotmilan

Der Rotmilan wurde im UG nachgewiesen (vorläufige Mitteilung von BfL 2019). Nach Auswertung der Untersuchungen werden ggf. notwendige Maßnahmen bis zur 2. Offenlage definiert.

1.3 Vermeidung Fledermäuse

Minimierung von Störeffekten während der Bauphase: während der Wochenstubezeit (Mitte Mai bis Mitte August) sollten die Arbeiten eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet werden. Unvermeidbare Bauarbeiten oder Materialanlieferungen sollen eine starke Lichtkegeln, mit besonders langsamer Fahrgeschwindigkeit und nur mit zielgerichteter Beleuchtung erfolgen.

Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos: Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Fledermauskollisionen mit den Rotorblättern der WEA werden Fledermausfreundliche Betriebszeiten im Zeitraum von 01.04. bis 15.11. festgelegt. Die Abschaltparameter richten sich nach der Anzeigefeld Fledermausschutz und Windkraft (LU 2017). Gegebenenfalls können die Abschaltzeiten durch ein biokustisches Condolimentierung überprüft und angepasst werden.

2. Biotop und Lebensräume

Zum Schutz aller an das Baufeld angrenzenden Biotop, zur Vermeidung von Funktionsbeeinträchtigungen von Habitaten und zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird das Baufeld mit Schutzzonen abgegrenzt.

3. Boden

Vorgaben zum vorsorgenden Schutz des Bodens

Zielkonzeption der Maßnahme:

Erhalt der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie Bestandteil von Wasser- und Nährstoffkreisläufen (vgl. § 1 BNatSchG i. V. m. § 2, Abs. 1, Satz 1 BNatSchG).

Schutz des durch den Fernkanal bedingten Filter- und Rückhaltevermögens von Wasser und Nähr- sowie auch Schadstoffen des Bodens im Eingriffsbereich;

Außerdem Erhöhung des Ertragsvermögens der in Anspruch genommenen Flächen, Unterbinden der Erosionsgefährdung sowie von Stoff- und Bodenmasseverlusten in unterhalb der Böschungen befindliche Biotop;

Bodenrehabilitation nach Bauende - Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen, Herstellung durchzustauer Bodenschicht entsprechend der natürlichen Schichtung.

Vermeidung der Verschmutzung bzw. Kontamination von Boden und Grund-/Oberflächenwasser. Durch das Einhalten der Vorgaben der DIN 18913: 2019-06 und DIN 18939: 2019-09 sowie der VAWs können nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden vermieden werden.

4. Wasser

Das Risiko von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen vermindert, die sich an den Vorgaben der VAWs orientieren. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser, z. B. durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, sind identisch mit denen zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge.

5. Luft und Klima

Durch die zeitnahe Wiederherstellung der bauseitig gerodeten Waldflächen mit standortgerechtem Laubbau lassen sich kurz- bis mittelfristig Beeinträchtigungen der Frischluftbildung vermeiden.

Die durch die Flächenverluste verursachten Beeinträchtigungen des Schutzguts werden durch Ersatz-aufbauungsmaßnahmen auf dem Gemeindegelände ausgeglichen.

6. Bodendenkmal

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentreste, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste sind nach Art. 8 (1) BauNVO unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Gemäß Absatz 2 sind Fundamente eine Woche lang in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde zu schützen.

7. Gasleitung

In der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereichs verlaufen Gas-Hochdruckleitungen der Ruhrgas AG, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Im Bereich der Gas-Hochdruckleitung sowie deren Schutzstreifen sind die Flächen freizuhalten und dürfen nicht für die Baustelleneinrichtungen oder als Lagerfläche verwendet werden, gleiches gilt für das Anpflanzen von Bäumen. Änderungen der Geländeoberfläche im Bereich des Schutzstreifens sind mit dem Leitungsträger abzustimmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4447)

Bauabzugsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1302)

Flurereinheitsverordnung 1990 (FlurZVO) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 58), BGBl. II 213-4 (V. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1302)

Bundesratsgesetz (BRatG) vom 20. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 2021 (BGBl. I S. 3308)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4347)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), BayRS 2132-1 (V. 1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 398)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2021-1-1, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 79)

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495), BayRS 791-1-13-1, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 1. November 2020 (GVBl. S. 977)

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz - BayBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), BayRS 2129-4-1, zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 460)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313), BayRS 7902-1-1, zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 7-73), BayRS 8-1, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 88)

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab 1 : 50.000



Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Wörth am ... Nr. ... ersichtlich bekanntgegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Zeit von ... bis ... öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von ... bis ...

Der Bebauungsplan in der Fassung vom ... lag gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom ... bis ... öffentlich aus. Hierfür wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Wörth Nr. ... vom ... hingewiesen.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom ... am Verfahren beteiligt. Sie hatten Gelegenheit, sich bis zum ... zu äußern.

Die Stadt Wörth hat im Beschluss des Stadtrats vom ... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... (Befehl) ...

Anfertigung: Mit der Aufzeichnung wird bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrats vom ... identisch ist.

Wörth, den ... (Siegel)

(Andreas Rath, 1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 4 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wörth, den ... (Siegel)

(Andreas Rath, 1. Bürgermeister)

Stadt Landkreis Wörth Miltenberg

REBAUUNGSPLAN - 1. OFFENLAGE
"Konzentrationszone für Nutzung Windkraft
(im Rahmen des Festsetzungsverfahrens für Windpark Wörth)"

Plan-Nr.: 1
Ausfertigung: VORABZUG

Planverfasser: PGNU PLANUNGSGESELLSCHAFT NATURE & UMWELT mbH
Humboldt Allee 65
60488 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 95 29 64 0
www.pgnu.de
mailto:info@pgnu.de
Fax: 069 / 95 29 64 99
i.d. Rechtschreibung
Frankfurt, den 05.11.2021

Auftraggeber: juwi
Die Energie ist da
juwi - Gruppe
Energie - Allee 1
55286 Würzburg
Tel.: +49 9372 96 57-0
Fax: +49 9372 96 57-7001
info@juwi.de
www.juwi.de

Maßstab: 1 : 1.000
Zust.: pb
Gez.: jsk
Datum: 05.11.2021
Änderung 1:
Änderung 2: